1. Ist die persönliche Haftung desjenigen, welcher im Namen einer noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft handelt, davon abhäugig, daß er dem Dritten das Bestehen der Aktiengesellschaft vorspiegelt, oder daß dem Dritten das Nichtbestehen unbekannt ist? H.B.B. Art. 211 Abs. 2 (§ 200 Abs. 1 Sat 2 n. F.).

VII. Civilsenat. Urt. v. 21. September 1900 i. S. L. (Kl.) w. Lessingslogenhaus-A.-G. (Bekl.). Rep. VII. 109/00.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Das Reichsgericht hat obige Frage verneint aus folgenden Gründen:

... "Jebenfalls ift rechtlich unanfechtbar die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß B., weil er bei dem Vertragsschlusse im Namen
der erst in der Gründung begriffenen, noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft gehandelt habe, zusolge der Vorschrift des Art. 211 Abs. 2 H.G.B. der Klägerin persönlich hafte. Der Revisionskläger will die Anwendung dieser Vorschrift, welche lautet:

"Ist vor der Eintragung im Namen der Sefellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch", unter Berufung auf die von mehreren Schriftstellern (z. B. Behrend, Petersen und v. Pechmann, Staub) aufgestellte Ansicht, auf den hier nicht vorliegenden Fall beschränken, daß der Handelnde der anderen Bertragspartei das Bestehen der Aktiengesellschaft vorgespiegelt hat, oder daß wenigstens die Nichteristenz der Gesellschaft dieser Partei unbekannt war. Diese Ansicht geht davon aus, daß der Gesetzeber

in Art. 211 Abs. 2, wie in Art. 178 Abs. 2, nur die in Art. 298 Abs. 2 und Art. 55 für das Handelsrecht aufgestellten Grundsäße von der Haftung des falsus procurator zum Ausdrucke bringen wolle, welche dahin gehen, daß derjenige, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter abschließt, ohne Bollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher beim Abschließt, ohne Bollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher beim Abschließt, ohne Bollmacht soer Handlungsbevollmächtigter sandlungsvollmacht zu besißen, sowie der Handlungsbevollmächtigte, der bei Abschließ des Geschäftes seine Bollmacht überschreitet, dem Dritten persönlich verhaftet ist, und zwar nach Wahl des Dritten auf Schadensersaß oder auf Erfüllung, daß aber dies Haftung nicht eintritt, wenn der Dritte, odwohl er den Mangel der Bollmacht oder die Überschreitung derselben kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Dieser Anficht fteht zunächft ber Wortlaut bes Gesetzes entgegen. bas weder dem Dritten ein Wahlrecht zwischen der Klage auf Erfüllung und ber auf Schabenserfat einraumt, noch eine bem zweiten Absate bes Art. 55 entsprechende Modifitation aufstellt, sondern einfach und bedingungslos die perfonliche Haftung bes Hanbelnden, b. h. die Verpflichtung, den Vertrag zu erfüllen, als Folge bes San= belns im Namen einer noch nicht eingetragenen Aftiengesellschaft aufstellt und außerdem noch etwas hinzufügt, wovon im Art. 55 nichts zu finden ift, nämlich die solidarische Saftung der mehreren Sanbelnben. Es ift anzunehmen, daß ber Gesetzgeber, wenn er hier (und in Art. 178) sich an die Unterscheidungen des die Brofuristen und Handlungsbevollmächtigten betreffenden Art. 55 anschließen wollte, dies ebenso ausdrücklich gesagt haben würde, wie er es in Art. 298 gethan hat, wo er allgemein bie Saftung desjenigen regelt, ber ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter geschloffen bat, ohne Bollmacht gu besiten, ober unter Überschreitung feiner Bollmacht. hierzu tommt, baß nach ben Motiven bes für die Gestaltung bes Art. 211 porbilblich gewesenen Art. 181 bes preußischen Entwurfes zum Sandelsgesets: buche die Beftimmung bes Abf. 2 "verhüten foll, daß Aftiengefellichaften vor erteilter landesherrlicher Genehmigung faktisch als folche ihre Geschäfte beginnen", womit beutlich erklärt ift, bag ber Gesetgeber hier nicht etwa lediglich die Anwendung allgemeiner Grundfate sichern, sondern durch Androhung einer nachteiligen Folge für den

handelnden einen beftimmten Zweck erreichen will. Sind nun auch infolge des Gesetzes vom 11. Juni 1870 an Stelle der landesherrlichen Genehmigung jest Normativbestimmungen getreten, beren Bephachtung der Registerrichter vor der Eintragung zu überwachen hat, so ist boch Art. 211 (wie 178) unverändert stehen geblieben, und es steht nichts im Wege, anzunehmen, daß die Borschrift bes Abs. 2 nunmehr ein handeln vor erfolgter Brufung durch den Registerrichter verhüten foll, fodaß keinerlei Beranlassung besteht, eine anderweite Absicht bes Befehgebers zu unterftellen. Weiter aber ift folgendes zu beachten: die Borichrift des Art. 211 Abs. 2 ift sachlich unverändert als Sat 2 bes Abs. 1 bes § 200 in bas neue Hanbelsgesethuch übergegangen. während sowohl die Vorschriften des Art. 55 als die des Art. 298 Abs. 2, weil sie durch den allgemeinen Grundsat des & 179 B.G.B. entbehrlich geworben waren, nicht im Handelsgesethuche wieberholt worden find. Batte ber Gefetgeber auf bem Standpuntte ber ermahnten Schriftsteller gestanden, so murbe er, wie die Artt. 55 und 298 Abs. 2, so auch die zweiten Absätze der Artt. 178 und 211 geftrichen haben. Bufolge ber positiven Bestimmung bes Aftiengesellschaftsrechtes ift es bemzufolge aus Zweckmäßigkeitsgrunden bem, welcher infolge seines hanbelns im Namen einer noch nicht eingetragenen Aktiengesellschaft persönlich von dem Dritten in Anspruch genommen wird, versagt, eine Einrede der Arglist daraus zu entnehmen, daß ber Dritte beim Abschlusse bes Bertrages von bem Fehlen ber Eintragung Kenntnis hatte; vielmehr ift burch bas Gefet der Dritte insofern begünstigt, als er im Bertrauen auf die ihm vom Gesetze gemährleistete persönliche Haftung des Handelnden sich mit biefem einlassen barf, obwohl er weiß, daß die Attiengesellschaft, in deren Namen letterer auftritt, noch nicht besteht. Zwingendes Recht enthalten bie Artt. 211 Abs. 2 und 178 Abs. 2 allerdings nicht: ber Gefetgeber verbietet feineswegs, daß ber Sanbelnde burch Bereinbarung mit bem Dritten feine perfonliche haftung ausschließe, fei es in ber Beise, daß beim Richtentstehen ber Aftiengesellschaft ber Bertrag überhaupt hinfällig werden soll, oder in der, daß wenigstens beim Entstehen ber Gesellschaft bie perfonliche Haftung wegfallen foll. Der Abschluß einer berartigen Bereinbarung ift aber vom Beklagten gar nicht behauptet worden." . . .